



Genehmigungsverfahren, UVP, Verwaltungshelfer, externe Sachverständige

OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Februar 2019 – 219/18

1. Im Rahmen eigener Prüfung der von einem Sachverständigen als Verwaltungshelfer erarbeiteten Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens muss die Genehmigungsbehörde sich mit den Fragen auseinandersetzen, ob zu den von dem Sachverständigen vorgenommenen Bewertungen sowie seinen wesentlichen im Verwaltungsverfahren umstrittenen Wirkungsprognosen rechtmäßige Alternativen bestehen und warum sie diesen nicht den Vorzug gegenüber den entsprechenden Einschätzungen des Sachverständigen gibt.

**2. Die behördliche Prüfung muss zudem nach Ausmaß, wesentlichem Inhalt und Ergebnis vor dem Ergehen des Genehmigungsbescheides in den Verwaltungsvorgängen schriftlich dokumentiert werden.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsgegner genehmigte der Beigeladenen 2016 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen. Der Antragsteller, eine anerkannte Umweltvereinigung, erhob dagegen zunächst Widerspruch und im Anschluss Klage. Er machte in erster Linie geltend, dass die UVP nicht normkonform durchgeführt worden sei. Insbesondere habe die Antragsgegnerin § 20 Abs. 1a Satz 1 der 9. BImSchV a.F. nicht hinreichend beachtet. Nach dieser Vorschrift obliegt es der Genehmigungsbehörde, bei UVP-pflichtigen Anlagen eine zusammenfassende Darstellung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten. Diese zusammenfassende Darstellung habe die Behörde nicht selbst erstellt, sondern extern an den TÜV Nord Umweltschutz vergeben und dessen Ausführungen nahezu vollständig in den Genehmigungsbescheid übernommen. Im vorliegenden Verfahren stritten die Parteien um die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Lüneburg stellte die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vollumfänglich wieder her.

Als anerkannter Umweltverband sei der Antragsteller nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a) UmwRG antragsbefugt. (Rn. 38). Weiter ging der Senat davon aus, dass die zur Hauptsache erhobene Klage jedenfalls insoweit Erfolg haben werde, als dass die angefochtene Genehmigung rechtswidrig und nicht vollziehbar sei. Die erforderliche UVP sei nämlich unter Verstoß gegen § 20 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 1b Satz 2 der 9. BImSchV a.F. durchgeführt worden. Anders als beispielsweise § 4b BauGB enthalte weder das BImSchG noch die 9. BImSchV Angaben darüber, ob und inwieweit behördenexterne Sachverständige bei der Erledigung der in § 20 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 1b Satz 2 der 9. BImSchV genannten Aufgaben herangezogen werden könnten. Als Rechtsgrundlage komme daher nur § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV in Betracht. Dabei dürfe die Grenze der Verwaltungshilfe, in deren Rahmen einem Dritten der Vollzug einer Aufgabe übertragen wird, die Aufgabenzuständigkeit und – verantwortung aber bei dem Träger der öffentlichen Verwaltung verbleibt, nicht überschritten werden. Eine faktische Beleihung dürfe nicht erfolgen. Dies sei durch die unkritische Übernahme der zusammenfassenden Darstellung des TÜVs jedoch geschehen (Rn. 50 ff.).

Insbesondere der Charakter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als gebundene Entscheidung in Verbindung mit der Berücksichtigungspflicht des § 20 Abs. 1b Satz 3 der 9. BImSchV a. F. sprächen dafür, in der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b Satz 1 der

9. BImSchV a.F. eine genuine Hoheitsaufgabe zu sehen, welche die Genehmigungsbehörde – zumindest in der Regel – ausschließlich durch eigene Bedienstete wahrzunehmen habe (Rn. 53).

Denkbar sei eine derartige Verwaltungshilfe allenfalls als Notbehelf. Aber auch dann seien an die Übernahme von Bewertungen der Umweltauswirkungen eines Vorhabens hohe Anforderungen zu stellen. Denn der Genehmigungsbehörde obliege auch im Falle der Verwaltungshilfe eine eigene Sichtung, Prüfung und rechtliche Durchdringung des Materials sowie der darauf aufbauenden Ausarbeitungen (Rn. 55).

Fazit

Vor dem Hintergrund der häufig langen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und einer teilweise unzureichenden personellen Ausstattung wird immer wieder diskutiert, inwieweit durch die Auslagerung bestimmter Aufgaben an externe Sachverständige Abhilfe geschaffen werden kann. Im Hinblick auf die zusammenfassende Darstellung im Rahmen der UVP entschied das OVG Lüneburg nun, dass dies gerade „kein Königsweg der Verfahrensbeschleunigung (sei), sondern (...) im Grundsatz nicht dem Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung (entspreche)“ (Rn. 46). Wollen oder sollen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen des Zulassungsprozesses auslagern, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob, und wenn ja in welchem Rahmen, dies rechtssicher möglich ist. Indem die Aufgabenzuständigkeit und –verantwortung – und damit umfangreiche Kontroll- und Bewertungsaufgaben – bei der Behörde verbleiben, kann sich zudem die Frage des praktischen Nutzens einer Auslagerung stellen, die aber wohl nur einzelfallbezogen beantwortet werden kann.

Die vorliegende Entscheidung erging noch zur alten Fassung der 9. BImSchV. Sie behält aber auch für die novellierte Fassung Gültigkeit, da die entscheidungserheblichen Normen inhaltlich weitgehend unverändert geblieben sind.¹

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE190000586&st=null&showdoccase=1>

¹ Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, BR-Drs. 268/17, [S. 30](#).